

Rekursreglement

Erstellungsdatum: 01. Januar 2006
Zuletzt überarbeitet: 20. Oktober 2024
Von: D.Holliger, E. Salzmänn, Swiss Snooker

Abkürzungsverzeichnis

DV Delegiertenversammlung
RK Rekurskommission

Sprachliche Gleichbehandlung

Dieses Reglement verwendet Bezeichnungen, die sowohl von Frauen als auch von Männern als Träger wahrgenommen werden können.

Inhaltsverzeichnis

1	GELTUNGSBEREICH	4
2	REKURSKOMMISSION	4
2.1	ZUSAMMENSETZUNG	4
2.2	WAHL UND AMTSDAUER	4
3	REKURSVERFAHREN	4
3.1	ALLGEMEINES	4
3.1.1	<i>Rekurslegitimation</i>	4
3.1.2	<i>Vertretung</i>	4
3.1.3	<i>Ausstand von Mitgliedern der RK</i>	4
3.1.4	<i>Verfahrenskosten</i>	5
3.2	VORVERFAHREN	5
3.2.1	<i>Weiterleitung des Rekurses</i>	5
3.2.2	<i>Eintreten</i>	5
3.2.3	<i>Vernehmlassung</i>	5
3.3	VERHANDLUNG	5
3.3.1	<i>Bestimmung der urteilenden RK</i>	5
3.3.2	<i>Ansetzung</i>	5
3.3.3	<i>Vorladung</i>	6
3.3.4	<i>Ablehnung von Mitgliedern der urteilenden RK</i>	6
3.3.5	<i>Durchführung der Verhandlung</i>	6
3.4	URTEIL	6
3.4.1	<i>Urteilsfällung</i>	6
3.4.2	<i>Urteilseröffnung</i>	6
3.4.3	<i>Aufhebung eines Kontumazurteils</i>	7
4	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
4.1	INKRAFTTRETEN	7
4.2	GENEHMIGUNG	7

1 GELTUNGSBEREICH

Dieses Reglement regelt den Rekurs gemäss Ziffer 10.6 des Geschäftsreglements von Swiss Snooker.

2 REKURSKOMMISSION

2.1 Zusammensetzung

Die Rekurskommission (RK) besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und zwei bis drei weiteren Mitgliedern. Sie dürfen weder Mitglieder des Vorstands noch der TK sein. Keine zwei Mitglieder dürfen demselben Club angehören.

2.2 Wahl und Amtsdauer

Die DV wählt die Mitglieder im Zirkulationsverfahren, wenn ein Fall eintritt für den die Rekurskommission zuständig ist. Der Vorstand sucht Kandidaten. Die dann gewählten Mitglieder konstituieren sich selber.

3 REKURSVERFAHREN

3.1 Allgemeines

3.1.1 Rekurslegitimation

Bei einer Sanktion gegen einen Club ist der betroffene Club aktivlegitimiert. Bei einer Sanktion gegen einen Spieler ist der betroffene Spieler aktivlegitimiert. Passivlegitimiert ist immer Swiss Snooker.

3.1.2 Vertretung

Der rekurrierende Club oder Spieler sowie Swiss Snooker können sich vertreten lassen. Die Vertreter haben sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

3.1.3 Ausstand von Mitgliedern der RK

Der Präsident, der Vizepräsident und die anderen Mitglieder der RK haben in den Ausstand zu treten, wenn sie oder ihr Club ein eigenes Interesse am Ausgang des Verfahrens haben (Befangenheit). Tritt der Präsident in den Ausstand, übernimmt der Vizepräsident die Aufgaben des Präsidenten.

3.1.4 Verfahrenskosten

Die Verfahrenskosten bestehen in den effektiven Auslagen der RK (Reisekosten, Porti, usw.) und der von ihr vorgeladenen Personen. Die Kosten der Parteien und allfälliger Parteivertreter sind keine Verfahrenskosten und werden auch bei Gutheissung des Rekurses nicht der Gegenpartei auferlegt.

3.2 Vorverfahren

3.2.1 Weiterleitung des Rekurses

Das Sekretariat von Swiss Snooker leitet den Rekurs nach der Wahl der Ad-Hoc-Kommission unverzüglich an deren Präsidenten weiter.

3.2.2 Eintreten

Damit ein Rekurs inhaltlich geprüft werden kann, muss der rekurrierende Club oder Spieler folgende Unterlagen einreichen:

- eine unterzeichnete Rekurschrift mit Antrag, kurzer Darstellung des Sachverhalts und Bezeichnung der Beweismittel;
- den angefochtenen Entscheid;
- einen Beleg über die Bezahlung des Kostenvorschusses (siehe Finanzreglement)

Wird ein Teil der Unterlagen nicht eingereicht oder sind sie mangelhaft, setzt der Präsident dem rekurrierenden Club oder Spieler eine kurze Nachfrist zur Behebung an.

Nach Eingang des Rekurses bzw. nach Ablauf der Nachfrist entscheidet der Präsident endgültig, ob auf den Rekurs eingetreten und ob im Falle des Nichteintretens ein geleisteter Kostenvorschuss ganz oder teilweise zurückerstattet wird. Er teilt seinen Entscheid den Parteien mit.

3.2.3 Vernehmlassung

Tritt der Präsident auf den Rekurs ein, fordert er bei Swiss Snooker eine schriftliche Stellungnahme ein. Der Präsident schickt dem rekurrierenden Club oder Spieler eine Kopie der Stellungnahme.

3.3 Verhandlung

3.3.1 Bestimmung der urteilenden RK

Der Präsident bestimmt die Zusammensetzung der urteilenden RK.

3.3.2 Ansetzung

Der Präsident setzt die Verhandlung an. Diese soll grundsätzlich innerhalb von 12 Wochen ab Rekurseingang beim Sekretariat von Swiss Snooker stattfinden.

3.3.3 Vorladung

Der Präsident lädt den rekurrierenden Club oder Spieler, Swiss Snooker sowie allfällige weitere Personen (Zeugen, Auskunftspersonen, usw.) zur Verhandlung vor. Mit der Vorladung ist den Parteien die Zusammensetzung der urteilenden RK und die Namen der anderen vorgeladenen Personen bekannt zu geben.

3.3.4 Ablehnung von Mitgliedern der urteilenden RK

Der rekurrierende Club oder Spieler und Swiss Snooker können einen Antrag auf Ablehnung eines Mitglieds der urteilenden RK wegen Befangenheit stellen. Der Antrag ist innert sieben Tagen ab Erhalt der Mitteilung über die Zusammensetzung der urteilenden RK beim Präsidenten einzureichen. Dieser entscheidet endgültig über den Antrag. Ist er selbst Gegenstand des Antrags, entscheidet der Vizepräsident endgültig.

3.3.5 Durchführung der Verhandlung

Der Präsident leitet die Verhandlung. Er gibt allen Mitgliedern der RK die Möglichkeit, den vorgeladenen Personen Fragen zu stellen.

Die RK ermittelt den Sachverhalt von Amtes wegen. Sie ist dabei nicht an die Behauptungen und Anträge der Parteien gebunden. Es wird ein Protokoll geführt, das die gestellten Anträge und die wesentlichen Aussagen der Parteien und der anderen vorgeladenen Personen enthält.

3.4 Urteil

3.4.1 Urteilsfällung

Die RK fällt ihr Urteil unmittelbar nach der Verhandlung in geheimer Beratung. Der Präsident leitet die Beratung. Bei Abstimmungen haben alle Mitglieder eine Stimme.

Die RK ist in der Beurteilung des Sachverhalts und der Rechtslage frei. Sie ist insbesondere nicht an die Anträge der Parteien gebunden. Sie kann den Entscheid der Vorinstanz (z.B. TK-Chef) bestätigen, aufheben, abändern oder an die Vorinstanz zur erneuten Beurteilung zurückweisen.

Hat eine Partei der Vorladung nicht Folge geleistet und ist sie nicht gehörig vertreten, fällt die RK das Urteil aufgrund der Aktenlage und der durchgeführten Verhandlung (Kontumazurteil). Das Urteil enthält insbesondere die Verteilung der Verfahrenskosten auf die Parteien.

3.4.2 Urteilseröffnung

Das Urteil wird den Parteien unmittelbar nach der Urteilsfällung mündlich eröffnet. Die schriftliche Fassung wird den Parteien innert 14 Tagen zugestellt.

3.4.3 Aufhebung eines Kontumazurteils

Der Präsident hebt ein Kontumazurteil auf und setzt eine neue Verhandlung an, wenn die abwesende Partei innert sieben Tagen ab dem Verhandlungsdatum die Durchführung einer neuen Verhandlung beantragt und dem Präsidenten glaubhaft macht, dass sie durch höhere Gewalt von der Teilnahme an der Verhandlung abgehalten worden ist.

4 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

4.1 Inkrafttreten

Dieses Rekursreglement tritt mit der Genehmigung durch die DV in Kraft.

4.2 Genehmigung

Dieses Rekursreglement ist an der DV vom 20. Oktober 2024 genehmigt worden.